

2. Änderung
der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Langenlonsheim vom 14.12.2023

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat am 14.12.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenlonsheim wird wie folgt geändert:

§ 1

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbestattungsgebühren

1. Aushebung und Schließung der Gräber (Grabaushübe)

- | | |
|---|------------------|
| a) Eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr in ein Familien- oder Reihengrab | 1.100,00€ |
| b) In ein Tiefgrab (für die Erstbelegung) | 1.300,00€ |
| c) Eines Kindes bis zum vollenden 5. Lebensjahr oder einer Frühgeburt | 930,00€ |
| d) In ein Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab | 150,00€ |

Artikel 2:

§ 5
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langenlonsheim, den 14.12.2023
Ortsgemeinde Langenlonsheim

Gez.

L.S.

Bernhard Wolf
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.